

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Valerie Wilms, Sven-Christian Kindler, Harald Ebner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12624 –

Umsetzung der Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Aufbau der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung soll mit einer Reform verändert werden. Nach Einrichtung einer Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt (GD WS) in Bonn sollen die bestehenden Direktionen zu Außenstellen der GD WS werden. Die Wasser- und Schifffahrtsämter sollen zukünftig in die Aufgabenbereiche Betrieb und Unterhaltung der Infrastruktur, für revierbezogene Aufgaben (Verkehrsmanagement, Schifffahrt, Vermessung, Liegenschaften, Peilwesen, Fahrzeugbereederung) sowie Ämter mit funktionalen Investitionsaufgaben gegliedert werden. Außenbezirke und Bauhöfe sollen entsprechend der zukünftigen Intensität von Betrieb und Unterhaltung konzentriert werden. Von der Reform erhofft man sich für Betrieb und Unterhaltung der Wasserstraßen Synergieeffekte durch die Bündelung von Personal- und Finanzmitteln.

Bisher vertrat die Bundesregierung den Standpunkt, dass die Reform von einem Rechtsbereinigungsgesetz begleitet wird (Bundestagsdrucksache 17/11460), laut Pressemeldungen soll die Umsetzung jetzt mit einem Erlass erfolgen.

1. Inwiefern vertritt die Bundesregierung weiterhin den Standpunkt, dass – wie auch durch den Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. September 2012 (Ausschussdrucksache 17(8)4787) gefordert – für die Einsetzung einer Generaldirektion der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ein Rechtsbereinigungsgesetz notwendig ist?

Die Bundesregierung hat zu keinem Zeitpunkt den Standpunkt vertreten, dass für die Einrichtung der Generaldirektion für Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ein Rechtsbereinigungsgesetz erforderlich ist. Auch aus dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26. September 2012 folgt dieses Erfordernis nicht.

Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Zuständigkeiten der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie zur vorübergehenden Regelung von Zuständigkeiten der

Interessenvertretungen der Beschäftigten und der Organisationserlass haben unterschiedliche und voneinander unabhängige Regelungsinhalte. Das Rechtsbereinigungsgesetz enthält deklaratorische Zuständigkeitsübertragungen und keine konstitutiven Regelungen zur Einrichtung oder Auflösung von Behörden der bundeseigenen Verwaltung. Die Einrichtung der GDWS, die Umwandlung der bestehenden Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSDen) in deren Außenstellen erfolgt durch Organisationserlass des Bundesministeriums für Verkehr und Stadtentwicklung (BMVBS).

2. Falls nicht, inwiefern trifft es zu, dass die Umsetzung jetzt mit einem ministeriellen Erlass erfolgen soll?

Die Einrichtung der GDWS und die Umwandlung der bestehenden WSDen in deren Außenstellen erfolgt durch Organisationserlass des BMVBS.

3. Welche Vorteile hat ein Erlass gegenüber einem Rechtsbereinigungsgesetz, und warum erfolgt die Umsetzung nicht durch eine Verordnung?

Rechtsbereinigungsgesetz und Organisationserlass haben unterschiedliche und voneinander unabhängige Regelungsinhalte.

4. Was sind die Gründe dafür, dass die zentrale Organisationseinheit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ihre Dienstgeschäfte nicht Anfang 2013 aufgenommen hat, wie es der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seinem Beschluss vom 26. September 2012 gefordert hat (Ausschussdrucksache 17(8)4787)?

Die Vorbereitungen zur Einrichtung der GDWS haben sich aufgrund von notwendigen fachlichen Abstimmungen in der eingerichteten Arbeitsgruppe und der Lenkungsgruppe verzögert. Die Einrichtung erfolgt nunmehr im Mai 2013, nach Durchführung des notwendigen personalvertretungsrechtlichen Mitwirkungsverfahrens.

5. Inwiefern ist es zutreffend, dass das Rechtsbereinigungsgesetz nicht wie geplant für die Sitzung des Bundeskabinetts am 30. Januar 2013 auf die Tagesordnung gesetzt wurde, und was waren die Gründe hierfür?

Gemäß § 15 der Geschäftsordnung der Bundesregierung werden alle Angelegenheiten von allgemeiner innen- oder außenpolitischer, wirtschaftlicher, sozialer, finanzieller oder kultureller Bedeutung, insbesondere zum Beispiel Gesetzentwürfe, der Bundesregierung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet. Die Beschlussfassung erfolgt in regelmäßigen Kabinettsitzungen, zu denen der Chef des Bundeskanzleramtes gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung unter Beifügung einer Tagesordnung einlädt. Planungen und noch nicht getroffene Entscheidungen des Kabinetts gehören zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Über die wichtigsten Beschlüsse der Bundesregierung wird im Anschluss an die Kabinettsitzung breit informiert (z. B. Regierungsbefragung, Regierungspressekonferenz, Pressemitteilungen und -konferenzen).

6. Inwiefern ist es zutreffend, dass das Bundeskabinett in der laufenden Legislaturperiode nur noch solche Gesetzentwürfe verabschiedet wird, die gemäß Grundgesetz keiner Zustimmung der Bundesländer bedürfen, und dass es eine diesbezügliche Anweisung des Bundeskanzleramtes an die Bundesministerien gibt?

Dies ist nicht zutreffend. Eine derartige Anweisung gibt es nicht.

7. Inwiefern ist es zutreffend, dass die von CDU, CSU und FDP regierten Bundesländer Bayern und Sachsen der Bundesregierung die Ablehnung des Rechtsbereinigungsgesetzes signalisiert haben?

Eine Ablehnung des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes durch die Freistaaten Bayern und Sachsen ist der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Inwiefern ist es zutreffend, dass bestimmte Wasser- und Schifffahrtsdirektionen durch einen Erlass nicht in Außenstellen der GD WS umgewandelt werden können, und dass diese Wasser- und Schifffahrtsdirektionen somit weiterhin als eine parallele Verwaltungsebene neben der GD WS, den Wasser- und Schifffahrtsämtern sowie Außenbezirken und Bauhöfen existieren sollen?

Welche Wasser- und Schifffahrtsdirektionen sind hiervon betroffen?

9. Was sind die Gründe für diese Schaffung einer zusätzlichen vierten parallelen Verwaltungsebene, und inwiefern wird damit das Ziel einer Verschlankeung der WSV-Struktur noch erreicht?
10. In welchem Umfang wird die Installation einer zusätzlichen vierten Verwaltungsebene zu finanziellen Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt führen?

Die Fragen 8, 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle WSDen werden mit dem Zeitpunkt der Einrichtung der GDWS deren Außenstellen. Ein Nebeneinander von GDWS und WSDen wird es nicht geben. Daher entstehen auch keine finanziellen Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt.

11. Inwiefern werden die Wasser- und Schifffahrtsämter weiterhin wie geplant in Ämter für Betrieb und Unterhaltung, in Ämter für revierbezogene Aufgaben sowie in Ämter mit funktionalen bundesweiten Investitionsaufgaben gegliedert?

Die Ämterstruktur, insbesondere die vorgesehene Trennung von Verkehr und Infrastruktur, wird entsprechend dem Beschluss des Haushaltsausschusses vom 26. September 2012 erneut überprüft. Die Überprüfung erfolgt ergebnisoffen.

12. Inwiefern wird bei der Neugliederung der Wasser- und Schifffahrtsämter die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (siehe Ausschussdrucksache 17(8)4787) geforderte Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt, und auf welchem aktuellen Stand ist diese Einführung?

Die Ist-Erfassung der vorhandenen KLR-Elemente in der WSV ist abgeschlossen. Die Leitung der GDWS wird – nach deren Einrichtung – die Steuerungsziele für die jeweiligen Aufgabenbereiche definieren und einen entsprechenden

Umsetzungs- und Einführungsvorschlag erarbeiten. Inhalte des Umsetzungsvorschlags sind

- Zielstruktur,
- Produktkatalog,
- Leistungserfassung (produktbezogene Zeitbuchung) durch die Beschäftigten,
- Art und Weise Buchungen (Buchungsverfahren, Rollen- und Rechteverwaltung),
- Einführungsplan.

Unter Berücksichtigung der notwendigen Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten ist mit der WSV-weiten Einführung erster KLR-Bausteine im Frühjahr 2014 zu rechnen.

13. Wie ist der jetzige Zeitplan zur Umsetzung der Reform, und inwieweit reichen die eingeschlagenen Reformplanungen über den Wahltermin zum 18. Deutschen Bundestag hinaus?

Die Umsetzung der Reform orientiert sich nicht an Wahlterminen des Deutschen Bundestages. Die Einrichtung der GDWS erfolgt im Mai 2013. Der gesamte Umbauprozess einschließlich der Ämterebene soll Ende 2020 abgeschlossen sein.